Eing.: 06. Nov. 2023

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten Lübeck-Lauenburg Alt-Mölln, Bälau, Breitenfelde und Niendorf a.d.St. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Breitenfelde in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde in der Sitzung am 12.10.2023 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis Herzogtum Lauenburg zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höchstbeträge der Gebühren ergeben sich aus dem KiTaG. Der Höchstbetrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr = 5,80 € und ab dem vollendeten 3. Lebensjahr = 5,66 €) multipliziert mit 5 Wochentagen ergibt die höchstmögliche Monatsgebühr pro gewährter Betreuungsstunde.
- (2) Die Monatsgebühr pro gewährter Betreuungsstunde beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 29,00 €.
- (3) Die Monatsgebühr pro gewährter Betreuungsstunde beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 28,30 €.
- (4) Die oben genannten Gebühren gelten unter anderem auch für eventuelle Randzeiten.
- (5) Das Betreuungsangebot und die Gebühren werden in der anliegenden Gebührenübersicht dargestellt.

§ 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5 Gebührenschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Breitenfelde unter: www.kirche-breitenfelde.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Markt" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 13.10.23 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Breitenfelde
Der Kirchengemeinderat

Vennifer Rath
Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Breitenfelde, den 12.10.2023

Breitenfelde, den 12.10.2023

Tanja Stamer
Mitglied des Kirchengemeinderates

Jennifer Rath Vorsitzende des Kirchengemeinderates

Tanja Stamer Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Kindertagesstättensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 12.10.2023.

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am /3.12. d023.

3. bekannt gemacht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Breitenfelde unter www.kirche-breitenfelde.de am _____ und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Markt" am _____ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse.

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2024.

Anlage: Gebührenübersicht

Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagestätten Breitenfelde, Bälau, Alt-Mölln, und Niendorf a.d.St. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

A. Betreuungsangebote (Platzanzahl begrenzt):

Krippengruppen - für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr				
Standort	Öffnungszeit	Plätz e	Monatsbeitrag	
Breitenfelde				
Zwergenscheune, Bienen	08:00 - 16:00 Uhr	10	232,00 €	
Zwergenscheune, Kaninchen	08:00 - 15:00 Uhr	10	203,00 €	
Zwergenscheune, Randzeit Kaninchen/Bienen	07:00 - 08:00 Uhr	5	29,00 €	
Wiesenblick, Grashüpfer	07:00 - 15:00 Uhr	10	232,00 €	
Wiesenblick, Schmetterlinge	07:00 - 16:00 Uhr	10	261,00 €	
Wiesenblick, Küken	07:00 - 16:00 Uhr	10	261,00 €	
Wiesenblick, Marienkäfer	08:00 - 16:00 Uhr	10	232,00 €	
Wiesenblick Randzeit Küken/Igel	16:00 - 17:00 Uhr	5	29,00 €	
Niendorf a.d.St.				
St. Anna, Sonnengruppe	07:30 - 15:30 Uhr	10	232,00 €	
St. Anna Randzeit Sonnen-/Regenbogengruppe	15:30 - 16:00 Uhr	5	14,50 €	

Elementargruppen - für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr					
Standort	Öffnungszeit	Plätz e	Monatsbeitrag		
Alt-Mölin		THE STATE OF			
Zwergenscheune, Mäuse	07:30 - 13:30 Uhr	20	169,80 €		
Bälau		TREE IN			
Zwergenscheune, Wölfe	07:30 - 13:30 Uhr	16	169,80 €		
Breitenfelde					
Zwergenscheune Bären	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €		
Zwergenscheune Eulen	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €		
Zwergenscheune Randzeit Bären	07:00 - 08:00 Uhr	15	28,30 €		
Zwergenscheune Randzeit Eulen	07:00 - 08:00 Uhr	15	28,30 €		
Wiesenblick, Libellen	08:00 - 16:00 Uhr	20	226,40 €		
Wiesenblick, Ameisen	07:00 - 15:00 Uhr	20	226,40 €		
Wiesenblick, Eichhörnchen	07:00 - 16:00 Uhr	20	254,70 €		
Wiesenblick, Igel	07:00 - 16:00 Uhr	20	254,70 €		
Wiesenblick Randzeit Küken/Igel	16:00 - 17:00 Uhr	10	28,30 €		
Niendorf a.d.St.					
St. Anna, Wolkengruppe	07:30 - 15:00 Uhr	15	212,25 €		
St. Anna, Regenbogengruppe	07:30 - 15:30 Uhr	20	226,40 €		
St. Anna Randzeit Sonnen-/Regenbogengruppe	15:30 - 16:00 Uhr	10	14,15€		

B. Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

	Stunde	Wochenstunde
Krippe	5,80 €	29,00 €
Elementar	5,66 €	28,30 €

1	Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung:
	Rechnung: 5,80 € x 5 Tage = 29,00 € (pro Wochenstunde)
	bei 8 Std.: 5.80 € x 5 Tage x 8 Std. = 232.00 € (pro Monat)

Anlage zur Gebührensatzung der Ev.-Luth. Kindertagestätten Breitenfelde, Bälau, Alt-Mölln, und Niendorf a.d.St. der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde

Informationsblatt Datenschutz gemäß § 17 EKD-Datenschutzgesetz

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle/des örtlich Beauftragten für den

Datenschutz Zwecke für die

personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, § 6 DSG

EKD

Erhobene Daten

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist als Trägerin die Ev-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde, Dorfstraße 26, 23881 Breitenfelde

Durchführung der Betreuung

Hebung der Gebühren nach der Gebührensatzung der

Kirchengemeinde

Informationsaustausch zwischen Kita und

Sorgeberechtigten

Name, Vorname, Geburtsdatum, und Anschrift des Kindes

sowie der Sorgeberechtigten sowie ggf. Dritter zur

Abholung berechtigter Personen

Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Sorgeberechtigten sowie ggf. Dritter zur Abholung

berechtigter Personen

Masernimpfschutzstatus sowie weitere die Betreuung betreffende Besonderheiten (z.B. Allergien, Krankheiten)

Gesundheitsstatus

An- und Abwesenheitszeiten, z. B. bei Krankheit

Angaben zu Geschwisterkindern

ggf. Fotos

Dritte Empfänger

personenbezogener Daten

Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg zur Abrechnung der Gebühren

Ggf. staatliche Behörden gem. Kindertagesstättengesetz (Verwaltung der Wohnortgemeinde, Kreis Herzogtum Lauenburg bei Sozial- oder Geschwisterermäßigungen)

Personenbezogene Daten werden so lange, wie dies für die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist

gespeichert. Handels- und steuerrechtliche

Aufbewahrungsfristen werden beachtet.

Es kann Auskunft darüber verlangt werden, ob

personenbezogene Daten gespeichert wurden. Ist dies der

Fall, besteht ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der

Verarbeitung zusammenhängende Informationen (§ 19 DSG-EKD). Das Auskunftsrecht kann in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein (§ 19 Abs. 2 DSG-

EKD).

Für den Fall, dass personenbezogene Daten nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, kann eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten

verlangt werden (§ 20 DSG-EKD).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt, vom Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch gemacht sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen

werden (§§ 21, 22, 24, 25 DSG-EKD).

Jede betroffene Person kann sich gemäß § 46 Abs. 1 DSG-

EKD unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch

kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Betroffenenrechte Beschwerderecht